

847 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (753 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, geändert wird

und

über die Regierungsvorlage (754 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden, geändert wird

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 wurden die §§ 39 a und 39 b in das Arbeitsmarktförderungsgesetz eingefügt, um rasche und unbürokratische Interventionen am Arbeitsmarkt in Fällen von volkswirtschaftlichem Interesse zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den übrigen Förderungsansätzen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, die aus Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gespeist werden, erfolgt die Mittelaufbringung für diese Förderungen aus allgemeinen Budgetmitteln. Der zeitliche Geltungsbereich dieser Norm war zunächst bis 31. Dezember 1984, dann bis 31. Dezember 1987 und zuletzt bis 31. Dezember 1988 verlängert worden. Seit der Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl. Nr. 78/1987, Art. VIII) war für die Gewährung dieser Beihilfen ein Einvernehmen zwischen dem Bundesmi-

nister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen. Durch die gegenständlichen Regierungsvorlagen sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die zeitliche Geltungsdauer für diese Förderungen gemäß den §§ 39 a und 39 b Arbeitsmarktförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 1989 zu verlängern.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständlichen Regierungsvorlagen in seiner Sitzung am 7. Dezember 1988 gemeinsam in Verhandlung genommen und der Debatte und Abstimmung die Regierungsvorlage 753 zugrundegelegt. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Köteles, Srb und Mag. Haupt sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger, beteiligten, wurde von den Abgeordneten Köteles und Dr. Schwimmer ein Abänderungsantrag eingebracht, der die Zusammenfassung der beiden vorgeschlagenen Novellen in einem einzigen Gesetzentwurf vorsieht und die Kurzbezeichnung „Beihilfenverlängerungsgesetz“ im Titel des Gesetzentwurfes vorschlägt.

Bei der Abstimmung wurde dieser im Abänderungsantrag enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 12 07

Köteles
Berichterstatler

Dr. Schwimmer
Obmannstellvertreter

/.

Bundesgesetz vom xxxxx 1988, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, und das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden, geändert werden (Beihilfenverlängerungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, BGBl. Nr. 638/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 54/1985 und 616/1987, wird wie folgt geändert:

In Art. III Abs. 2 wird der Ausdruck „31. Dezember 1988“ durch den Ausdruck „31. Dezember 1989“ ersetzt.

Artikel II

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden, BGBl. Nr. 616/1987, wird wie folgt geändert:

Art. VI Z 1 wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.